

Schulordnung

zur Regelung der Benutzung der Bläuserschule Gesamtstadt Hüfingen e.V. (im Folgenden: Bläuserschule) vom 15.12.2021 in der Fassung vom 15.12.2021

§1 Allgemeines

Die Bläuserschule ist eine vom Bläuserschule Gesamtstadt Hüfingen e.V. getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung.

§2 Aufgaben

Neben ihrem allgemeinen, gemeinschaftsbildenden Auftrag hat die Bläuserschule die Aufgabe

- möglichst viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen,
- den Nutzern der Unterrichtsangebote durch fachlich fundierten Unterricht eine aktive Teilnahme am Laien- und Liebhabermusizieren zu ermöglichen und damit auch den Musik pflegenden Institutionen einen musikalisch vorgebildeten Nachwuchs zuzuführen,
- musikalische und künstlerische Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische oder künstlerische Berufsausbildung vorzubereiten.

§3 Leitung

- (1) Die Bläuserschule wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der musikalischen Leitung obliegt die pädagogische und der Geschäftsführung die organisatorische Leitung der Bläuserschule.

§4 Inanspruchnahme des Unterrichtsangebots

- (1) Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der Bläuserschule ist für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig vom Alter, nach Abklärung durch den Fachlehrer möglich.
- (2) Die Bläuserschule macht auch Angebote für Erwachsene.
- (3) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Unterrichtsausschluss durch die Schulleitung führen.

§5 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Bläuserschule beginnt am 1. August des jeweiligen und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der staatlichen Schulen gilt auch für die Bläuserschule.

§6 Aufnahme

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Sie haben bei der Geschäftsführung der Bläuserschule zu erfolgen. Rechtswirksam werden diese erst mit der schriftlichen Bestätigung der Bläuserschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum jeweiligen Schuljahresbeginn am 1. September müssen der Bläuserschule bis zum 15. Juni und Anmeldungen zum Schulhalbjahr am 1. Februar bis zum 15. Dezember vorliegen.
- (3) Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen hierfür seitens der Bläuserschule gegeben sind.
- (4) Abmeldungen können nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres am 31. Juli und zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres am 31. Januar erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform und müssen spätestens am 15. Juni (mit Wirkung zum 31. Juli) oder am 15. Dezember (mit Wirkung zum 31. Januar) der Geschäftsführung vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine Sonderregelung durch die Geschäftsführung möglich.

§7 Unterrichtserteilung

- (1) Der Unterricht wird in den Probelokalen der Mitgliedsvereine erteilt. Bei Bedarf und finanzieller Vertretbarkeit, werden weitere Unterrichtsstätten eingerichtet.

- (2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche z.B. nach einem bestimmten Unterrichtsfach, einem bestimmten Fachlehrer oder nach einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- (3) Die Regeldauer des Unterrichts (abhängig von den Schülerzahlen) ist wie folgt gegliedert:
Instrumental-Unterricht: Bausteine mit je 15 Minuten Unterrichtsdauer
Wenn 1 oder 1,5 Bausteine gewählt werden, kann der Unterricht nur im Gruppenunterricht erfolgen. Ein Unterrichtsanspruch besteht in diesen Fällen nur dann, wenn für die Bildung von Gruppen eine entsprechende Unterrichtsnachfrage besteht. Bei zwei bis vier Bausteinen kann sowohl Gruppenunterricht wie Einzelunterricht gewählt werden.
- (4) In Ausnahmefällen ist Onlineunterricht ein adäquater Ersatz für Präsenzunterricht.
- (5) Öffentliches Auftreten der Schüler/innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Blärschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft.

§ 8 Instrumente

- (1) Grundsätzlich müssen die Schüler/innen bei Beginn des Unterrichts über ein Instrument verfügen.
- (2) Die Lehrkräfte der Blärschule sind gehalten, die Schüler/innen bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten. Sie sind jedoch nicht berechtigt, namens der Blärschule Instrumentenkäufe zu vermitteln oder Instrumente selbst zu verkaufen.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§11 Unfallschutz

Die Schüler/innen der Blärschule sind von der Einrichtung gegen Unfall nicht versichert.

§12 Haftung

Die Blärschule sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften für Personenschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, für Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

§ 13 Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Gebühren (Gebührenordnung) für die Nutzung der Blärschule in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft.

Hüfingen, den 15.12.2021